

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 48.

Mittwoch, den 28. November

1888.

[6117. 23. Novbr.] Im Anschluß an meine Kreisblatts-Verfügung vom 5. September c., Kreisbl. Stück 37, bringe ich hierdurch Folgendes zur Kenntniß des Magistrats und der Schulvorstände des Kreises.

In Betreff der Vertheilung des Staatsbeitrages nach dem Gesetze vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung von Volksschullasten, unter Dominien und Gemeinden hat die Königl. Regierung angeordnet, daß bei dem Vorhandensein einer Mehrzahl von Lehrstellen in einem Schulverbande der nach § 1 bis 3 des Gesetzes zu leistende Staatsbeitrag nicht nur zur Bestreitung des Dienst Einkommens der betreffenden einzelnen Lehrer: zc. Stelle, sondern zur Bestreitung **des Gesamtdienst Einkommens aller Stellen des betreffenden Schulverbandes** (einschließlich der Stellen der nicht vollbeschäftigten Lehrkräfte) dienen soll. Wenn also das Baargehalt der ersten Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule 80 Mark, dasjenige der zweiten Lehrstelle 100 Mark, dasjenige der Adjuvantenstelle 350 Mark, dasjenige der Industrielehrerinstelle 36 Mark und dasjenige eines etwaigen besonderen Religionslehrers 90 Mark beträgt, so wird der dem Schulverbande zustehende Staatsbeitrag von im ganzen 700 Mark, welcher in erster Reihe zur Bestreitung des **baaren Theils** des Dienst Einkommens **der Lehrer** einschließlich der Aufwendungen für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte Verwendung finden soll, zunächst zur Bestreitung des Baargehalts der ersten Lehrstelle mit 80 Mark, der zweiten Lehrstelle mit 100 Mark, der Adjuvantenstelle mit 350 Mark, der Industrielehrerinstelle mit 36 Mark und des Religionslehrers mit 90 Mark und erst mit dem verbleibenden Betrage von 44 Mark zur Bestreitung der Naturalien verwendet werden müssen. Unzulässig würde es aber in einem solchen Falle sein, wenn der für die erste Lehrstelle bewilligte Staatsbeitrag in vollem Betrage dieser Lehrstelle, der Staatsbeitrag für die zweite Lehrstelle in vollem Betrage der zweiten Lehrstelle und der Staatsbeitrag für die Adjuvantenstelle

in vollem Betrage der Adjuvantenstelle zu Gute gerechnet würde.

Ferner ist angeordnet worden, daß falls für die Vertheilung des Baargehalts unter die Schulunterhaltungspflichtigen bisher verschiedene Maßstäbe Platz gegriffen haben und eine Einigung darüber, welcher Theil des durch den Staatsbeitrag noch nicht gedeckten Baargehalts fernerhin zu leisten sein wird, unter den Interessenten nicht erzielt werden kann, die Entscheidung der Königl. Regierung ebenso wie in allen anderen zweifelhaften Fällen einzuholen ist. Durchaus unstatthaft aber würde es sein, wenn der Staatsbeitrag ohne daß eine Erhöhung des Lehrergehalts von der Königl. Regierung verfügt worden ist, dem Lehrer als Gehaltszuschuß bewilligt werden würde.

Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz ist eine Verfügung an die Landräthe seines Bezirks erlassen, in welcher diese beauftragt worden sind, die Ortspolizeibehörden zum Einschreiten gegen die Ableitung ungereinigter Abwässer aus gewerblichen und landwirthschaftlichen Anlagen auf Grund der Vorschriften des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 zu veranlassen.

Wenn auch in der diesseitigen Circular-Verfügung vom 2. April 1885 (I. VIII 506)

nicht besonders auf die Vorschriften dieses Gesetzes hingewiesen worden ist, so wird diesseits hoch angenommen, daß über die Anwendbarkeit desselben im vorliegenden Falle Zweifel nirgends bestanden haben.

Um aber auch im diesseitigen Verwaltungsbezirk dem Fischbestand in den Gewässern noch besonders den erforderlichen Schutz zu Theil werden zu lassen, sollen auch dortseits die Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Em. Hochwohlgeboren wollen deshalb Anordnung dahin treffen, daß die Ortspolizeibehörden Ihres Kreises in Fällen unzulässiger Ableitung von Abwässern aus gewerblichen Anlagen, welche